



Vorbericht

Vorlage Nr. 20-011-2020

Ziffer 5 der Tagesordnung

Ziffer 4 der Tagesordnung

KT-01-2020VF-01-2020

Dezernat 2

Kreiskämmerei

Thomas Schelkle

Verwaltungs- und Finanzausschuss

öffentlich am 12.02.2020

Kreistag

öffentlich am 19.02.2020

Änderung der Gebührensatzung des Landkreises (Antrag an den Kreistag)

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises wird beschlossen.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Die Gebührensatzung mit Gebührenverzeichnis des Landkreises wurde zuletzt in der Sitzung des Kreistags vom 16. März 2016 im Zuge der Einrichtung der „Kommunalen Holzverkaufsstelle“ im Hinblick auf das Kartellverfahren zum gemeinsamen Nadelstammholzverkauf geändert.

Im Zusammenhang mit der Forstneuorganisation zum 1. Januar 2020 müssen die Gebühren für die Holzverkaufsstellen neu berechnet und aufgesetzt werden. Bisher erfolgte die Vermarktung des Holzes im Landkreis Biberach aus Betrieben kleiner 100 Hektar Holzbodenfläche über das Kreisforstamt, zusammen mit dem Holz aus dem Staatswald. Holz aus Waldbesitz größer 100 Hektar wurde von der „Kommunalen Holzverkaufsstelle“, die aus kartellrechtlichen Gründen bei der Kreiskämmerei angegliedert war, vermarktet. Nach Abschluss des Kartellverfahrens ist es dem Landkreis nun gestattet, als freiwillige Aufgabe Holz aus allen Waldbesitzarten und Größenklassen – mit der Ausnahme Holz aus Staatswald – zu vermarkten.

Zur Holzvermarktung als Dienstleistung wurde beim Landkreis zum 1. Januar 2020 eine eigenständige Holzagentur als Holzvermarktungsstelle eingerichtet. Die Gebühren im Rahmen der Holzvermarktung werden auf Grundlage der Vollkosten ermittelt und erhoben. Es gelten die Grundsätze zur Gebührenberechnung nach dem Kommunalabgabenrecht. Die Gebühr soll netto 2,95 Euro/Festmeter betragen und ist damit deutlich höher als bisher (netto 1,58 Euro/Festmeter Nummer b) bis f) alte Fassung; siehe Anlage 1). Darin sind sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der Vermarktung abgegolten. Die Mindestgebühr in Höhe von netto 29,50 Euro bezieht sich auf die Vermarktung von Kleinmengen und wird auf Grundlage von 10 Festmetern errechnet. Die Abrechnung der Gebühr erfolgt nach jedem Vorgang.

Der Großteil der kreisangehörigen Kommunen wird auch in Zukunft das Holz über die Kreisverwaltung vermarkten. Zu beachten ist, dass die neue Kommunalwaldverordnung noch nicht verabschiedet ist. Im Privatwald finden ab dem 15. Januar 2020 Informationsveranstaltungen durch das Kreisforstamt statt. Parallel werden mit Privatwaldbesitzern entsprechende Vereinbarungen geschlossen und Holzverkaufsvollmachten eingeholt.

2. Anpassung der Gebührensatzung/des Gebührenverzeichnisses

Im Rahmen der Forstneuorganisation ist auch die Anpassung der Gebühren für die Holzvermarktung notwendig. Eine Änderung der Ziffer 12 des Gebührenverzeichnisses des Landkreises ist zum 1. März 2020 notwendig.

Außerdem wird das Gebührenverzeichnis um eine Formulierung hinsichtlich der Änderung des Mehrwertsteuerrechts (§ 2b UStG) ergänzt. So wird gewährleistet, dass bei einer entsprechenden Mehrwertsteuerpflicht die Gebühren zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer erhoben werden können.

Anlagen:

Synopse (Anlage 1, öffentlich)

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Biberach – Entwurf (Anlage 2, öffentlich)

Gebührensatzung des Landkreises Biberach – Entwurf (Anlage 3, öffentlich)